

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	21.04.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Seit 2013 fordert die Stadt Köln Mehrgebühren für Abfallbehälter an Standorten, an denen eine Nachsortierung stattfindet. Am 17.03.2015 wurde vor dem Verwaltungsgericht Köln in fünf Verfahren über die rechtliche Zulässigkeit der von der Stadt Köln ab 2013 eingeführten Mehrgebühren verhandelt. Diese fünf Verfahren wurden als Musterverfahren angesehen, die auf ruhend gestellte Verfahren (rund 350 Fälle aus 2013) zu übertragen sind. Weitere Verfahren aus 2014 und 2015 wurden noch nicht verhandelt.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln sind die Mehrgebühren zwar zulässig, allerdings gebe die Abfallgebührensatzung die Art der Kostenverteilung auf einzelne Behälterarten nicht vollständig wieder. Die Abfallgebührensatzung spreche lediglich die Kostenverteilung nach dem sogenannten modifizierten Volumenmaßstab an. Gemeint ist hiermit, dass die Kosten nach dem jeweiligen Behältervolumen unter zusätzlicher Berücksichtigung der behälterspezifischen Raumdichte verteilt werden. Allerdings würden, so das Gericht, nicht alle Kosten in dieser Weise auf die Behälterarten verteilt. Diese anderen Arten der Kostenverteilung müsse die Satzung jedoch ausdrücklich benennen.

Aus diesem Grunde wird die Abfallgebührensatzung 2013 rückwirkend an die Anforderung des Verwaltungsgerichts angepasst.

Begründung für die Tischvorlage Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb

Das Verwaltungsgericht hat angekündigt, in den anhängigen Verfahren kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Mit der rechtzeitigen Änderung der Abfallgebührensatzung können die Verfahren für erledigt erklärt werden, bevor das Gericht diese entscheidet.

Die Vorlage konnte leider nicht fristgerecht zugestellt werden, da noch nicht alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung standen. Um eine Dringlichkeitsentscheidung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Vorlage in der Ratssitzung am 12.05.2015 beschlossen wird, damit die Abfallgebührensatzung rechtzeitig vor Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die anhängigen Verfahren geändert ist.

Anlage